



Pandemiebedingte (Covid-19) Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Zwischen den Kundinnen und Kunden der Dienstleistung «Kinderbetreuung zu Hause» und der Koordinationsstelle SRK Kanton Aargau besteht ab sofort und bis auf Widerruf folgende Meldepflicht:

- Alle Kunden der Dienstleistung «Kinderbetreuung zu Hause» verpflichten sich, Covid-19 Infektionen welche bis zu 10 Tagen nach dem Einsatz im Kreise der Familieneinheit diagnostiziert wurden, umgehend an die Koordinationsstelle Kinderbetreuung SRK Kanton Aargau zu melden.
- Würde eine Kinderbetreuungs-Mitarbeiterin an Covid-19 erkranken, so verpflichtet sich das Rote Kreuz Kanton Aargau dazu, diesen Fall bis zu 10 Tagen nach dem Einsatz an die betreffenden Kundinnen und Kunden umgehend zu melden.
- Die Kunden der Dienstleistung «Kinderbetreuung zu Hause» melden der Koordinationsstelle «Kinderbetreuung zu Hause» SRK Kanton Aargau wenn, sie Kontakt hatten mit COVID-19-positiv getesteten Personen. Diese Transparenz gilt 5 Tage vor dem Einsatz einer Rotkreuz-Betreuerin.
- Bei Einsätzen mit kleinen Kindern (bis 3 jährig) ist es möglich, dass die Maskenpflicht nicht lückenlos eingehalten werden kann. Ein Restrisiko einer Covid -19 Übertragung bleibt in solchen Situationen bestehen.

Aarau, 29. September 2020

